

Satzung

des „Saarland-GästeführerInnen e.V.“

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Saarland-GästeführerInnen e.V.“.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Saarlouis.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Vertretung der Interessen der GästeführerInnen, wobei der Verein ausdrücklich keine Auftragsvermittlung übernimmt.
- b) Fortbildung der Mitglieder.
- c) Mitgliedschaft im Bundesverband der Gästeführer in Deutschland e. V. (BVG D).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Ordentliches Mitglied kann jede/r geprüfte/r Gästeführer/in werden sowie Angehörige artverwandter Berufe, z. B. Museums-, Schloss-, Landschafts-, Natur- und Wanderführer. Alle anderen natürlichen und juristischen Personen können Förder- oder Ehrenmitglieder werden, können jedoch das aktive und passive Wahlrecht nicht wahrnehmen. Ebenso können sie nicht die Mitgliedschaft im BVGD erwerben.
- b) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt: Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Eine Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung besteht nicht.
- b) Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt oder trotz erfolgter schriftlicher Mahnung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 6 Monate im Rückstand bleibt. Der erfolgte Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch an den Vorstand zulässig. Der Einspruch muss binnen eines Monats nach Zustellung der Mitteilung erhoben werden.
- c) Tod.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- a) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrags verpflichtet. Dessen Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und im Voraus zu entrichten.
- b) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag und dem Beitrag für den BVGD. Zahlt ein Mitglied den BVGD-Anteil bereits durch Mitgliedschaft in einem anderen Gästeführerverein, kann der Jahresbeitrag um die Höhe dieses Anteils reduziert werden.

§ 6 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und kann um bis zu 3 Beisitzer/innen ergänzt werden:

- Vorsitzende/r
 - Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Schatzmeister/in
 - bis zu drei Beisitzer/innen
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes – darunter Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r – vertreten.
 - c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder – darunter Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r – anwesend sind. Auch Zusammenkünfte in elektronischer Form sind möglich.
 - d) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. in deren/dessen Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
 - e) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
 - f) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren per Akklamation gewählt. Dabei kann die Wahl der 3 Beisitzer auch en bloc erfolgen. Die 3 Kandidaten mit den meisten Stimmen gelten als gewählt. Auf Antrag kann die Wahl auch in geheimer Form stattfinden. Die Wahl des Vorstandes kann, falls erforderlich, auch per Briefwahl oder elektronisch abgehalten werden. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt endet auch mit dem Austritt aus dem Verein.
 - g) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied ernennen. Die Ernennung muss der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Bei Nichtbestätigung durch die Mitgliederversammlung ist eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit erforderlich.

§ 7 Arbeitskreise

- a) Zu thematischen Schwerpunkten können durch die Vereinsmitglieder Arbeitskreise gebildet werden. Der Arbeitskreis bestimmt eine/einen Arbeitskreisleiter/in, die/der vom Vorstand bestätigt werden muss.
- b) Die Arbeitskreise bestimmen Organisation und inhaltliche Schwerpunkte ihrer Tätigkeit selbst, sind jedoch an die Zielsetzung des Vereins, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die des Vorstandes gebunden.
- c) Der/die Arbeitskreisleiter/in informiert den Vorstand regelmäßig, mindestens jedoch zu den Vorstandssitzungen schriftlich oder mündlich über die laufenden Aktivitäten des Arbeitskreises.
- d) Aktivitäten eines Arbeitskreises nach außen müssen mit dem Vorstand abgestimmt sein (Presse, Öffentlichkeitsarbeit ...).
- e) Die Arbeitskreise sind verpflichtet, bei der Mitgliederversammlung den Stand bzw. die Ergebnisse ihrer Arbeit zu präsentieren.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt.
- b) Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform an die letzte bekannte Kontaktadresse der Mitglieder.
- c) Der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen.

- d) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.
- e) Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter geleitet.
- f) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert bzw. ergänzt werden. Dazu ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- g) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern als Kopie zugeschickt.
- h) Kann die Mitgliederversammlung wegen höherer Gewalt (z. B. Pandemie) oder aus anderen wichtigen Gründen nicht im vorgesehenen Zeitraum stattfinden, kann sie auch entweder in elektronischer Form mit Hilfe eines entsprechenden Programms für Online Meetings oder in gemischter Form „Online/Präsenz“ stattfinden. Darüber entscheidet der Vorstand.
- i) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung findet jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder statt.
- j) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Die Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - Die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages
 - Die Beschlussfassung über alle weiteren Tagesordnungspunkte
 - Die Änderung der Satzung
 - Die Abwahl des Vorstandes

§ 9 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Enthaltungen bleiben außer Betracht.
- b) Satzungsänderungen werden durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen bleiben außer Betracht.
- b) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation.

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. April 2022 beschlossen und löst die vorherige Satzung vom 4. September 2006 ab.

Unterschriften:

Vorsitzende

Gabi Regulla

Stellvertretender Vorsitzender

Helmut Grein

Schatzmeisterin

Petra Klotz

Beisitzer/in

Roman Eiber

Steffi Lambert-Fuchs

Michael Schmitt